

Was ist NEU 2020?

Teil 1

In der aktuellen Ausgabe finden sie Informationen über:

- Pensionsinformation 2020
- Valorisierung Pflegegeld
- Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit
- Befreiung von der Rezeptgebühr
- Heilbehelfe - Kostenanteil
- Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten
- Service – Entgelt für die e-card
- Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale
- Ausgleichstaxe

Pensionsinformation 2020

Pensionen

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2020 nach den besonderen Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2020 wie folgt erhöht:

Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 1 111,00 monatlich ist es um 3,6% zu erhöhen, wenn es über € 1 111,00 bis zu € 2 500,00 monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 3,6% auf 1,8% linear absinkt

wenn es über € 2 500,00 bis zu € 5 220,00 monatlich beträgt, um 1,8 %

wenn es über € 5 220,00 € monatlich beträgt, um € 94,00.

Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 32 Jahre“)	€ 4.458,16
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	€ 1.295,31

Richtsatz für Ausgleichszulage

Alters- und Invaliditätspensionen

für Alleinstehende..... € 966,65

für Ehepaare mit gemeinsamen Haushalt..... € 1.472,00

Erhöhung für jedes Kind, **dessen** Nettoeinkommen € 355,54 nicht erreicht, um € 149,15

für Witwen- und Witwerpensionen..... € 966,65

für Waisenpension bis zum 24. Lebensjahr

Halbwaisen € 355,54

Vollwaisen € 533,85

für Waisenpension ab dem 24. Lebensjahr

Halbwaisen	€ 631,80
Vollwaisen	€ 966,65

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus bei langer Versicherungsdauer

Alleinstehende

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von €1.080,00 max. € 146,94

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von €1.315,00 max. € 381,94

Ehepaare

für Bezieher einer Eigenpension, die mindestens 480 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben bis zu einem Einkommen von €1.782,00 max. € 383,03

Höchstbeitragsgrundlage

Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

monatlich € 5.370,00

Für Sonderzahlungen jährlich € 10.740,00

Für den Bereich der Sozialversicherung der Versicherten bei Eisenbahnen und im Bergbau monatlich € 5.370,00

Für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen sowie der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen monatlich € 6.265,00

Für den Bereich der Bauern monatlich € 6.555,00

Geringfügigkeitsgrenze

Für ASVG Versicherte
monatlich € 460,66

für neue Selbständige nach dem GSVG € 460,66



Valorisierung des Pflegegeldes ab 1.1.2020

Ab dem Jahr 2020 erfolgt eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes mit dem Pensionsanpassungsfaktor. Die Pflegegeldbeträge werden ab 1.1.2020 um 1,8 % angehoben.

Pflegegeldbeträge ab 1.1.2020:

Stufe 1	€ 160,10
Stufe 2	€ 295,20
Stufe 3	€ 459,90
Stufe 4	€ 689,80
Stufe 5	€ 936,90
Stufe 6	€ 1.308,30
Stufe 7	€ 1.719,30



Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit

ArbeitnehmerInnen haben ab 1.1.2020 in Betrieben mit mehr als fünf ArbeitnehmerInnen einen Rechtsanspruch auf die einseitige Inanspruchnahme von **zwei Wochen** Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit.

Der gewünschte Beginn der beabsichtigten Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit ist dem Arbeitgeber mitzuteilen. Besteht der Wunsch nach einer längeren Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit ist eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber notwendig. Wenn während des Zeitraums der Inanspruchnahme der einseitigen Pflegekarenz bzw. –teilzeit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, hat der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf eine Verlängerung bis zur Dauer von **weiteren zwei Wochen**. Die so konsumierten Zeiten sind auf die gesetzlich mögliche Dauer der vereinbarten Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit anzurechnen.



Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt ab 1.1.2020 € 6,30.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag gebührt

- Alleinstehenden mit einem Einkommen bis € 966,65 und
- Ehepaaren mit einem Einkommen bis € 1.472,00 monatlich.

Chronisch Kranke mit erhöhtem Medikamentenbedarf sind von der Rezeptgebühr befreit, wenn sie

- als Alleinstehende ein Einkommen von höchstens € 1.111,65 und
- als Ehepaare von höchstens € 1.692,80 monatlich haben.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich pro unterhaltsberechtigtem Kind um € 149,15.

Das Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird angerechnet (Ehegatte oder Lebensgefährte voll, von allen anderen Personen lediglich 12,5 Prozent).

Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der Pensionsversicherung sind ohne Antrag von der Rezeptgebühr befreit.

Rezeptgebührenobergrenze:

Seit 1.1.2008 ist für die Entrichtung der Rezeptgebühr eine Obergrenze in Höhe von 2 % des Jahresnettoeinkommens vorgesehen. Wird diese Grenze durch die laufenden Zahlungen der Rezeptgebühr erreicht, ist der Versicherte für den Rest des Jahres von der Rezeptgebühr befreit. Die Abwicklung erfolgt über das e-cardSystem. Diese Obergrenze gilt für alle Personen, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind.



Heilbehelfe – Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten beträgt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens € 35,80 und bei Sehbehelfen mindestens € 107,40. Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.



Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufenthalten

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung sind nach der Einkommenshöhe wie folgt gestaffelt:

€ 8,62 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 966,66 bis € 1.548,03

€ 14,77 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen von € 1.548,04 bis € 2.129,42

€ 20,94 täglich, bei monatlichem Bruttoeinkommen über € 2.129,42

Bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit (monatliches Bruttoeinkommen unter € 966,65) ist von der Einhebung abzusehen. Die Zuzahlungen bei Rehabilitationsaufenthalten sind höchsten für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.



Service–Entgelt für die e-card

Die Höhe des Service–Entgeltes für das Jahr 2021 beträgt € 12,30 und wird im November 2020 eingehoben.

Folgende Versicherte der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) sind befreit:

- Als Angehörige geltende (mitversicherte) Ehegattin/Ehegatte, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder
- Bezieher/innen einer Pension
- Personen, die auf Grund besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind
- Bezieher/innen einer einkommensabhängigen Rentenleistung nach dem Kriegsopfersorgungsgesetz, Heeresversorgungsgesetz oder Opferfürsorgegesetz
- Personen, die in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen sowie der Hinterbliebenen nach dem Heeresversorgungsgesetz versichert sind
- Zivildienstleistende
- Präsenzdienstleistende
- Bezieher/innen von Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz
- Bezieher/innen eines Ruhe(Versorgungs)genusses oder einer außerordentlichen Zuwendung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe oder Wiener Linien GmbH & Co KG



Rundfunkgebührenbefreiung, Zuschuss zum Fernsprechentgelt und Befreiung von der Ökostrompauschale

Nach Abzug der Miete, des Wohnpauschales bei Eigenheimen in Höhe von € 140,- und außergewöhnlicher Belastungen beträgt die Einkommensgrenze bei einem Haushalt

mit 1 Person	€ 1.082,65
mit 2 Personen	€ 1.648,64
für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person.....	€ 167,05

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen ALLER in einem Haushalt lebenden Personen. Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Impfschadengesetzes, Kriegsopferrenten, Heeresentschädigungsrenten, Opferfürsorgerenten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld sind jedoch nicht anzurechnen.

Wie bisher erwirbt der Anspruchsberechtigte bei Vorlage des Bescheides das ausschließliche Recht auf eine monatliche Gutschrift auf das vom Betreiber in Rechnung gestellte Entgelt. Eine Auszahlung an den Anspruchsberechtigten ist nicht zulässig. Derzeit können anspruchsberechtigte Personen zwischen folgenden Betreibern wählen: A1 Telekom Austria AG ([A1 Festnetz u. Mobil](#) / Bfree Sozial, [bob sozialzuschuss](#)), [AICALL](#), Drei („Nimm3 Sozial“), HELP mobile, [Kabel-TV Amstetten](#), T-Mobile („Klux sozial“), Spusu, [Mass Response \(Spusu GIS befreit\)](#).

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 (Inkrafttreten des neuen Ökostromgesetzes) eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale bzw. Deckelung der Ökostrom-Förderkosten (max. € 20,00 pro Jahr) zu.

Weitere Informationen: <http://www.gis.at>



Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Die Höhe der gemäß § 9 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxe beträgt für das Kalenderjahr 2019 für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre,

- für Dienstgeber mit 25 bis 99 Dienstnehmern monatlich 267 Euro,
- für Dienstgeber mit 100 bis 399 Dienstnehmern monatlich 375 Euro und
- für Dienstgeber mit 400 oder mehr Dienstnehmern monatlich 398 Euro.